

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 440, z.Hd. Frau H. Nowotny
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Landesgeschäftsstelle
Goetheplatz 9b | 99423 Weimar
☎ 03643 | 492 796 📠 03643 | 531 30
✉ thueringen@grueneliga.de
www.grueneliga.de/thueringen

Spendenkonto VR Bank Weimar eG
BLZ 82064188 Kt.-Nr.: 5083125

Vereinsregisternummer 543
Steuernummer: 162/141/05296

Mittwoch, 25. September 2013

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren § 68 WHG zur Schaffung bleibender Gewässer für das Vorhaben Kiessandabbau Erfurt-Johanneshof

Akz. Az. 440-4541-2016/2011-16051000

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit senden wir Ihnen die Stellungnahme zum o.g. Planfeststellungsverfahren zu.

Als anerkannter Verband nach § 63 des BNatSchG nimmt die GRÜNE LIGA Thüringen e.V. Stellung zu o.g. Verfahren. Wir sehen es als unsere satzungsgemäße Aufgabe im Sinne des § 1 des BNatSchG an:
„Natur und Landschaft ... im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen ..., dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die Antragsunterlagen sind zur Beurteilung des Eingriffs unzureichend. In den folgenden Punkten soll auf einige Mängel in den Unterlagen hingewiesen werden.

1. S. 16 – Die Massenbilanz sieht bei der Rückverfüllung und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche einen Einbau von Fremdmassen vor. Es erfolgen keine Angaben zu Art, Qualität und Herkunft des fremden Materials.
2. S. 28 –31 – Bei der Beschreibung der Biotop- und Nutzungstypen fehlen die Codeangaben nach der Liste der Biotoptypen Thüringens sowie Angaben von biotopkennzeichnenden Pflanzenarten. Auf mögliche, besonders geschützte Biotope nach BNatSchG § 30 wird nicht eingegangen.
3. S. 32-33 – Es ist vom Nachweis von 149 Pflanzenarten die Rede, es fehlt jedoch eine Gesamtartenliste sowie eine entsprechende Zuordnung der Arten zu den Biotoptypen.
4. S. 33 – Tierarten werden ebenfalls nur exemplarisch genannt. Diese sollten ebenfalls mit Rote-Liste-Status sowie Schutzstatus nach BArtSchV tabellarisch aufgelistet sein, da der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nicht alle genannten Tiergruppen, sondern nur die nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützten Arten und europäische Vogelarten abdeckt.

5. S. 46 – Die Aussage, dass die Beseitigung der ackertypischen Lebensgemeinschaften nur eine „geringe Beeinträchtigung“ darstellt, kann nicht mitgetragen werden. Neben dem in Thüringen vor dem Aussterben bedrohten und nach FFH-Richtlinie streng geschützten Feldhamster kommen dort auch Vogelarten wie Feldlerche und Goldammer vor. Auch die Ackerrandstreifen sind artenreich an Wildpflanzen und Insekten.
6. S. 50/51 – Kompensationsmaßnahme K 3: Es geht aus Beschreibung nicht hervor, welche Baum- und Straucharten in welcher Qualität bei der Anlage der Hecke verwendet werden sollen. Wir empfehlen hierbei standortgerechte und einheimische, naturraumtypische Arten zu verwenden.
7. Anlage 5 – Bestands- und Bewertungsplan Schutzgut Biotop: Die Bezeichnung in der Legende „Besonders geschützte Biotop nach § 18 ThürNatG“ ist nicht mehr aktuell. Seit der Änderung des Naturschutzrechtes in Thüringen vom 1. März 2010 fallen diese unter § 30 BNatSchG.

Wir fordern in den o. g. Punkten eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Grit Tetzl
Landesgeschäftsführung

Hein Staiger
Bearbeiter